

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist die Satzung von mobifair – für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e.V. in der Fassung vom 17.11.2014 § 4 Absatz 2.
2. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Regelbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Die Höhe des Beitrags beträgt für alle Verbände, Institutionen und Betriebe pro Kalenderjahr mindestens 360,- Euro. Eine freiwillige höhere Zahlung ist jederzeit möglich.
2. Die Höhe des Regelbeitrags beträgt für alle Einzelmitgliedschaften pro Kalenderjahr 36,- Euro. Eine freiwillige höhere Zahlung ist jederzeit möglich. Der Mindestbeitrag für Einzelmitgliedschaft beträgt pro Kalenderjahr 24,- Euro. Er soll die Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ermöglichen, wenn persönliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen einen Regelbeitrag zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus für ein Geschäftsjahr (entspricht einem Kalenderjahr) fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal des Jahres.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu sorgen. Für fehlgeschlagene Lastschriften auf Grund von ungültigen Bankdaten oder mangels Kontendeckung berechnet die Bank Rückbuchungsgebühren, diese Gebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
3. Für Firmen/Institutionen wird für den Beitrag eine Rechnung ausgestellt.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Erfolgt der Eintritt in den Verein in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. des Jahres, so wird der komplette Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 01.07. wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.
5. Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern innerhalb Deutschlands werden grundsätzlich über das Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung (auf der Beitrittserklärung) für ein Girokonto zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien. Mitglieder, die nicht über eine Bankverbindung in Deutschland verfügen, können fällige Beiträge auch durch Überweisung auf das Geschäftsgirokonto des Vereins begleichen. Erteilt ein Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für eine ausländische Bankverbindung, trägt das Mitglied alle durch den Bankeinzug entstehenden Kosten.
6. Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich und schriftlich, verbunden mit einer entsprechend geänderten Einzugsermächtigung, anzuzeigen.
7. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge wird vom Verein jährlich eine Spendenquittung ausgestellt.
8. Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, werden gemäß § 3 Absatz 5 der Vereinssatzung, per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Härteklausel

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.

§ 6 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Diese Beitragsordnung gilt, bis der Vorstand eine andere Beitragsordnung erlassen hat.

Frankfurt am Main, den 29. Oktober 2019

